

Hinweise zur schriftlichen Abiturprüfung

PRÜFUNGSZEITEN & PRÜFUNGSRAUM

- Die Prüfungszeiten können Sie dem ausgehängten Prüfungsplan entnehmen. Bitte kommen Sie am Prüfungstag bis spätestens 8:30 Uhr zur Schule und warten Sie im UG-Bereich.
- Ihren Prüfungsraum finden Sie bereits vor der Prüfung am Aushang. Der Prüfungsraum wird zusammen mit der Aufsicht betreten. Ihren verbindlichen Sitzplatz im Prüfungsraum finden Sie erst am Prüfungstag vor dem Prüfungsraum ausgehängt.
- Schalten Sie Ihre elektronischen Kommunikationsgeräte (Smartphone, -watch, Kopfhörer, Tablet etc.) ab und verstauen Sie diese in Ihrem Rucksack/Tasche. Das Mitführen eines solchen Kommunikationsgerätes führt zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung!
- Bitte legen Sie Ihre Jacke, Rucksack, Tasche usw. im Prüfungsraum vorne an der Tafel ab.
- Denken Sie an ausreichend Verpflegung.

HILFSMITTEL

- Sie dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel des jeweiligen Prüfungsfachs benutzen.
- Geben Sie die entsprechenden Hilfsmittel rechtzeitig vor den Prüfungen bei Ihrem Fachlehrer ab.

PAPIER

- Für die Bearbeitung der Abituraufgaben benötigen Sie kein eigenes Papier. Verwenden Sie das Ihnen zur Verfügung gestellte Papier (rosa = Mantelbogen, grün = Konzeptpapier, weiß = Reinschriftpapier).
- Verwenden Sie für jede neue Aufgabe einen neuen Reinschriftbogen!
- Beschriften Sie alle Seiten wie zu Beginn der Prüfung gezeigt.

AUFGABEN UND BEARBEITUNG

- Kontrollieren Sie nach Erhalt der Aufgaben die Aufgabensätze auf Vollständigkeit (vgl. Seitenzahlangaben auf dem Deckblatt)! Durch Wahlpflichtteile sind Ihnen eventuell nicht alle auf dem Deckblatt aufgeführten Seiten ausgeteilt worden.
- Bitte benutzen Sie für die Reinschrift entweder einen Füllfederhalter oder einen Kugelschreiber.
- Die Farben rot, grün und braun dürfen von Ihnen nicht verwendet werden, da diese Farben für Korrekturvermerke vorgesehen sind.
- Bitte beachten Sie: Eine saubere, deutliche und gut lesbare Schrift erleichtert den Korrektoren die Arbeit. Mangel an Sorgfalt und schlecht lesbare Schrift kann Punktabzug zur Folge haben.
- Falls Sie mehrere Wahlaufgaben lösen, muss auf der Reinschrift festgehalten werden, welche Aufgabe gewertet werden soll. Nicht zu wertende Aufgaben sind durchzustreichen.

VERLASSEN DES RAUMES, KRANKHEIT, TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

- Sie dürfen den Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen, z. B. Toilettengang, kurzfristig verlassen. Für die Dauer Ihrer Abwesenheit sind der Entwurf und die Reinschrift Ihrer Arbeit der Aufsicht zu übergeben.
- Es darf jeweils nur ein Prüfling gleichzeitig den Raum verlassen.
- Beachten Sie insbesondere die aufgeführten Bestimmungen über Nichtteilnahme und Rücktritt sowie Täuschungshandlungen (§ 27 und § 28 der BGVO) auf der Rückseite.

ABGABE DER PRÜFUNG

- Sortieren Sie Ihre Blätter in der Reihenfolge wie die Aufgaben gestellt waren.
- Zuerst Reinschrift (weiß), dann Konzept (grün).
- Nummerieren Sie alle Blätter durch.
- Legen Sie die Reinschrift, das Konzept, nicht verwendetes Papier und den Aufgabentext in den rosa Mantelbogen. Geben Sie den rosa Mantelbogen bei der Aufsicht ab.

Auszug aus der BGVO § 27 und 28

§ 27 Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Wird ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses und bei der Kommunikationsprüfung der Schulleiter. Der Schüler hat den Grund unverzüglich der Schule mitzuteilen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.
- (3) Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 ist möglich. Hierbei bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

§ 28 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mitführt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses und bei der Kommunikationsprüfung der Schulleiter.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.